ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

(Stand: 1. Januar 2013)

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend die „**Einkaufsbedingungen**“) gelten für sämtliche durch eine Gruppengesellschaft der Albéa Gruppe (nachfolgend „**Albéa**“) getätigten Bestellungen bei Lieferanten (nachfolgend genannt „**Lieferant**“) für Lieferungen von (i) Waren und Betriebsstoffen, einschließlich Werkzeugausrüstungen, Geräten, Bauteilen, halbfertigen Erzeugnissen, Einzelteilen, Rohstoffen und sonstigem sowie für (ii) Leistungen, unabhängig davon, ob diese mit den Lieferungen von Waren etc. (nachfolgend gemeinsam die „**Lieferungen**“ genannt) im Zusammenhang stehen oder nicht.

Diese Einkaufsbedingungen sind Gegenstand des zu schließenden Kaufvertrages, welcher die Art der Lieferungen angibt, zu denen der Lieferant sich verpflichtet.

2. BESTELLUNGEN / VERTRAGSUNTERLAGEN

2.1. Bestellung

Die Lieferungen werden mittels einer Bestellung (nachfolgend die „Bestellung“) für einen unbestimmten Zeitraum oder eine unbestimmte Menge (nachfolgend eine „Rahmenbestellung“) oder für einen begrenzten Zeitraum oder eine vorgegebene bestimmte Menge (nachfolgend eine „Fixe Bestellung“) bestellt. Bestellungen erfolgen per E-Mail, Telefax oder über vereinbarte elektronische Kommunikationswege.

2.2. Auftragsbestätigung

Der Vertrag kommt am Tag des Eingangs der Auftragsbestätigung des Lieferanten bei Albèa zustande. Die Auftragsbestätigung ist vom Lieferanten per Post, Telefax oder über vereinbarte elektronische Kommunikationswege innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt der Bestellung an die Einkaufsabteilung zurückzusenden.

Eine Aufnahme der Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten gilt als ausdrückliche Annahme unserer Einkaufsbedingungen, selbst wenn der Lieferant keine Auftragsbestätigung an Albéa zurücksendet.

Der Lieferant stellt sicher, dass die in den Unterlagen (wie in Abschnitt 3.2 dieser Einkaufsbedingungen definiert) bezeichneten Anweisungen und Informationen, die Bestandteil der Bestellung sind, im Einklang mit geltendem Recht und Branchenstandards stehen und setzt Albéa bei deren Nichteinhaltung in Kenntnis.

Falls der Lieferant Änderungen an der Bestellung vornimmt, müssen solche Änderungen ausdrücklich durch Albéa vorab genehmigt werden und führen zu einer neuerlichen Bestellerteilung oder zu einer Bestelländerung, die die Abänderung berücksichtigt.

In Abweichung von Absatz 1 dieses Abschnitts kommt bei einem Online-Abschluss der Vertrag zustande, wenn Albéa die Auftragsbestätigung durch den Lieferanten vorliegt.

2.3 Verbindliche Wirkung der Einkaufsbedingungen

Durch die Annahme einer Bestellung von Albéa erkennt der Lieferant diese Einkaufsbedingungen unwiderruflich und uneingeschränkt an.

Von der Bestellung abweichende Erklärungen des Lieferanten, die zusammen mit der Auftragsbestätigung abgegeben werden, sind nur wirksam, wenn sie von Albéa schriftlich anerkannt werden.

Ferner dürfen an den Einkaufsbedingungen keine Änderungen mehr vorgenommen werden, sobald sich der Lieferant und Albéa, vor Abgabe der Bestellung, auf die für die Bestellung geltenden Einkaufsbedingungen geeinigt haben.

2.4 Vertragsunterlagen

Für den Inhalt des Kaufvertrages gelten in folgender Rangfolge:
- der von den Vertragspartnern unterzeichnete schriftliche Vertrag und/oder
- die Bestellung
- diese Einkaufsbedingungen
- das Lasten-/Pflichtenheft
- die technischen Produktspezifikationen
- die Auftragsbestätigung

3. PFLICHTEN DES LIEFERANTEN

3.1 Dem Lieferanten, mit seinen Erfahrungen in seinem Tätigkeitsbereich, sind die Vorgaben in der Kosmetikverpackungsbranche, einschließlich der Vorgaben hinsichtlich Qualität, Kosten und Fristen, vollumfänglich bekannt.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Lieferungen in die Länder zu verbringen, in denen sie von Produktion oder Vertrieb benötigt werden. Die Lieferungen haben in Übereinstimmung mit best standards and practices sowie unter Einhaltung der geltenden Gesetze, Vorschriften und Standards in den Bereichen Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, und insbesondere den jeweiligen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Der Lieferant hält Albéa schadlos gegen sämtliche Ansprüche, Forderungen oder Klagen aufgrund einer Nichteinhaltung dieser Bestimmungen und trägt sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Folgen von Nichteinhaltungen.

Das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten muss den für Lieferanten von Albéa geltenden Qualitätsanforderungen vollumfänglich entsprechen. Während der Bearbeitung des Auftrags, gestattet der Lieferant Albéa (und dessen Beauftragten) unter vorheriger Anmeldung während der Arbeitszeiten freien Zugang zu seinen Produktionsstätten und zu allen Unterlagen, um sämtliche Audits, die Albéa für erforderlich und notwendig erachtet, durchzuführen. Der Lieferant stellt sicher, dass auch alle beauftragten Unterlieferanten Albéa dieses Recht einräumen.

3.2 Der Lieferant verpflichtet sich zur Ausführung der Lieferungen gemäß der sonstigen Unterlagen. Diese regeln die Beziehungen zwischen Albéa und dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Bestellung, und sind um die Einkaufsbedingungen ergänzt. Sie bestehen u.a. aus Zeichnungen, technischen Daten, Pflichtenheften, etc. (nachfolgend genannt die „Unterlagen“). Dabei vergewissert sich der Lieferant, dass die ihm bereitgestellten Unterlagen sowie die bereitgestellten Materialien und Ausrüstung für die ordnungsgemäße Ausführung der Bestellung geeignet sind.

3.3 Albéa behält sich vor, jederzeit Änderungen im bestellten Lieferumfang vorzunehmen oder durch den Lieferanten vornehmen zu lassen. Änderungen können u.a. betreffen, Änderungen der Konstruktion (einschließlich Zeichnungen und technischer Daten), Weiterbearbeitung, Ver- packungs- und Versandmethoden sowie Tag und Art der Lieferung, des weiteren Arbeiten in Bezug auf Untersuchungen, Tests oder Qualitätskontrollen. Der Lieferant wird diese Änderungen umgehend vornehmen. Der Preis und/oder die Zeitvorgabe für die Lieferung aufgrund von Änderungen gemäß Abschnitt 3.3 wird von Albéa nach Zugang ausreichender Informationen des Lieferanten bezüglich deren aus Änderungen entstehenden Kosten und/oder Produktionszeiten bei Albéa angemessen angepasst.

3.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne die schriftliche Einwilligung von Albéa Änderungen an den Lieferungen vorzunehmen, wie z.B. Änderungen von Bauteilen, Materialien, Verfahren oder Produktionsorten im Sinne der Qualitätssicherungsverfahren von Albéa sowie der geltenden Standards in der Kosmetikbranche. Hinsichtlich Änderungen von (i) Unterauftragnehmern oder Lieferanten des Lieferanten oder (ii) der Passung, Form, Funktion oder des Designs der Lieferung muss die Zustimmung von Albéa im voraus schriftlich eingeholt werden. Änderungswünsche des Lieferanten können durch Albéa nach eigenem Ermessen angenommen oder abgelehnt werden.

3.5 Um die dauerhafte Wettbewerbsfähigkeit der Lieferungen und der Lieferungen von Albéa zu erhalten, verpflichtet sich der Lieferant, seine Leistungen laufend zu überwachen. Hinsichtlich der Lieferungen legt eine gemeinsame Vereinbarung den Umfang der Überwachung fest.

3.6 Die Annahme der Bestellung (Auftragsbestätigung) durch den Lieferanten gilt als Zustimmung des Lieferanten zur strikten Einhaltung der Lieferfristen bei Fixen Bestellungen bzw. des durch EDI, Web-EDI oder Telefax übermittelten Lieferplans bei Rahmenbestellungen. Vorzeitige Lieferungen werden nur nach Vereinbarung - und in jedem Falle auf Kosten des Lieferanten - angenommen.

4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1. Preise

Der Preis für die Lieferungen ist in der Bestellung angegeben. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen in der Bestellung ist der Preis ein Festpreis, ggf. pauschal, ohne Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich geliefert verzollt (DDP - Delivery Duty Paid (Incoterms 2010 oder diesen nachfolgenden Incoterms)) am Lieferort wie in der Bestellung angegeben.

Preisänderungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien. Keine Partei darf die Ausführung einer Bestellung beenden, selbst wenn Uneinigkeit bezüglich einer gewünschten Preisanpassung besteht. Da Albéa die Kontinuität der Erfüllung unserer Pflichten gegenüber unseren Kunden sicherstellen muss, übernimmt der Lieferant im Falle einer Uneinigkeit über eine Preisanpassung so lange weiterhin die Herstellung und Lieferung zu den Bedingungen der Bestellung, bis die Lieferung durch einen anderen Lieferanten erfolgen kann.

Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass der Albéa für die Lieferung in Rechnung gestellte Preis mindestens so niedrig ist wie der Preis, den der Lieferant anderen Käufern zu ähnlichen Bedingungen in Rechnung stellt, und dass alle Preise mit sämtlichen zum Zeitpunkt des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften im Einklang stehen. Der Lieferant stellt sicher, dass die Albéa in Rechnung gestellten Preise vergleichbar sind mit Preisen anderer Lieferanten für ähnliche Produkte. Der Lieferant nimmt teil an Kosteneinsparungs- und Produktionssteigerungsprogrammen unserer Gesellschaft.

4.2. Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

Die Zahlungskonditionen sind in der Bestellung angegeben. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen in der Bestellung erfolgen die Zahlungen nach fünfundvierzig (45) Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach sechzig (60) Tagen netto nach Rechnungseingang bzw. nach Erhalt der Lieferung bei Albéa.

Die fälligen Beträge verringern sich um etwaig zu zahlende Vertragsstrafen für verspätete Lieferungen nach Maßgabe von Abschnitt 5.

Falls Albéa Vorauszahlungen leistet, hat diese der Lieferant durch eine bankgesicherte Anzahlungsbürgschaft zu decken.

Die Rechnung enthält alle erforderlichen Informationen (aus Bestellung sowie aus gesetzlichen Vorgaben), um die Prüfung der Rechnung zu ermöglichen. Rechnungen sind an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden.

In keinem Falle darf der Lieferant seine Forderung ohne die ausdrückliche schriftliche Einwilligung von Albéa abtreten oder übertragen.

Albéa behält sich vor, ihm vom Lieferanten geschuldete Beträge mit Beträgen aufzurechnen,die Albéa dem Lieferanten schuldet.

5. LIEFERUNG / ABNAHME

5.1. Lieferung

Fristeinhaltungen sind für die Vertragserfüllung von wesentlicher Bedeutung; sämtliche in der Bestellung aufgeführten Daten sind Fixtermine. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten bei der Einhaltung eines.

Liefertags oder seiner sonstigen Pflichten aus der Bestellung voraus, so hat der Lieferant Albéa davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Die Liefertermine der Bestellung sind stets verbindlich. Die Endtermine, die zwischen den Parteien verhandelt wurden, sind verbindlich. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Einhaltung von Lieferfristen stellt für Albéa einen wesentlichen Grund dar, ohne den es den Vertrag mit dem Lieferanten nicht abgeschlossen hätte.

„Liefertag“ bezeichnet den Tag, an dem die Lieferung am Lieferort angeliefert wird, der von Albéa in der jeweiligen Bestellung bezeichnet ist.

Der Eintritt dieses Datums stellt die förmliche Aufforderung zur Lieferung, ohne weitere Formvorschriften dar. Erfolgt eine Lieferung nicht am jeweiligen Liefertag, so werden die in diesem Abschnitt 5 genannten Vertragsstrafen ohne weitere Mitteilung oder Aufforderung fällig und zahlbar.

Bei Lieferungen vor dem Liefertag, die nicht ausdrücklich schriftlich von Albéa angefragt wurden, behält sich Albéa vor, die Lieferung auf Gefahr und Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden. Bei Lieferungen nach dem Liefertag schuldet der Lieferant ohne weitere Mitteilung ab dem ersten Tag nach dem Liefertag für jeden Tag der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von fünf Prozent des Rechnungsbetrags der jeweiligen Bestellung ohne MwSt.

Durch die Zahlung dieser Vertragsstrafe wird der Lieferant nicht von seiner Pflicht zur Lieferung befreit; die Vertragsstrafe gilt zusätzlich zu sämtlichen sonstigen Albéa zur Verfügung stehenden Rechten und Rechtsbehelfen, und nicht etwa anstelle dieser Rechte und Rechtsbehelfe.

Der Lieferant haftet Albéa für sämtliche unmittelbaren oder mittelbaren Kosten, Auslagen und Schäden aus oder im Zusammenhang mit seiner Nichteinhaltung eines Liefertermins. Albéa kann ferner die Bestellung nach Maßgabe von Abschnitt 15.2 dieser Einkaufsbedingungen stornieren. Der Lieferant trägt sämtliche zusätzlichen Kosten, die sich aus einer Weitergabe der Bestellung an einen anderen Lieferanten ergeben.

5.2. Abnahme

Bei Abnahme wird ein Protokoll erstellt, in dem Albéa erklärt, dass Albéa die Lieferungen als Gegenstand der Bestellung, mit oder ohne Vorbehalt akzeptiert. Es gibt daher keine stillschweigende Abnahme. Unabhängig von der Abnahmeform hat die Abnahme zum Ziel, die Konformität der Lieferungen hinsichtlich Menge und Qualität zu überprüfen und erfordert, dass der Lieferant zuvor die Unterlagen und sonstige zu liefernde Informationen nach Maßgabe der Bestellung übergeben hat. Die Abnahme von Lieferungen bedeutet keine Änderung oder Aufhebung der Pflichten des Lieferanten. Er bleibt voll verantwortlich für die Konformität seiner Lieferungen:
- mit den Spezifikationen der Bestellung
- mit der bestimmungsgerechten Verwendbarkeit der Lieferungen
- mit den geltenden Rechtsvorschriften, Gesetzen und Normen.

Zeigt sich bei der Abnahme, dass der Lieferant seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt hat, behält sich Albéa das Recht vor, die Abnahme nicht zu bescheinigen, und die Bestimmungen des Abschnitts 12 anzuwenden, unbeschadet sonstiger Beanstandungen.

6. TRANSPORT, LIEFERUNG, ZOLLVORSCHRIFTEN UND AUSFUHRKONTROLLE

Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, hat der Lieferant den Versand der Lieferungen auf seine Kosten und Gefahr „geliefert verzollt“ (DDP – Delivery Duty Paid (Incoterms 2010) gemäß am Bestelldatum geltender Incoterms) zum Lieferdatum an den in der Bestellung angegebenen Lieferort vorzunehmen. Alle Gebühren und Abgaben werden von ihm beglichen, soweit nichts anderes von den Vertragspartnern vereinbart wurde.

Die Verpackung der Lieferungen muss dem Produkt, dem Transportmittel und dessen sachgerechter Entladung am Bestimmungsort angepasst sein. Auf der Außenseite jeder Verpackungseinheit müssen die aufgrund geltender Versandvorschriften erforderlichen Beschriftungen sowie Anweisungen zu speziellen Lagerbedingungen lesbar angebracht sein. Sämtliche aus nicht angepassten oder unsachgemäßen Verpackungen entstehenden Beschädigungen (zerstörte Ware, Minderlieferungen, Verluste, etc.) der Lieferungen gehen zu Lasten des Lieferanten.

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Vorschriften einzuhalten, die für den Transport der durch Albéa bestellten Waren gelten. Der Lieferant stellt sicher, dass die Lieferungen beim Versand nicht beschädigt werden, z.B. indem er den Frachtführer anweist, keine gefährlichen Waren und Betriebsstoffe neben den durch Albéa bestellten Lieferungen zu transportieren.

Auf Anforderung übergibt der Lieferant Albéa unverzüglich die erforderlichen Ursprungszeugnisse sowie alle weiteren Angaben zu anfallenden Steuern und Abgaben, einschließlich Mehrwertsteuer und Informationen zur Herkunft der Lieferungen, um sämtliche Zoll-, Tarif- und sonstigen anwendbaren behördlichen Vorschriften vollumfänglich einzuhalten.

7. ANNAHME

7.1 Albéa behält sich das Recht vor, auf dem normalen Postweg, per Telefax oder durch sonstige vereinbarte elektronische Kommunikationsmittel die Annahme sämtlicher oder einzelner Lieferungen zu verweigern, falls der Lieferant einen Liefertermin nicht einhält, Minder- oder Überlieferungen tätigt oder anderweitig die Bestimmungen einer Bestellung nicht einhält. Eine Annahme durch Albéa ist keinesfalls als Verzicht oder Einschränkung des Umfangs der Gewährleistungen oder sonstigen Zusicherungen des Lieferanten gemäß diesen Einkaufsbedingungen oder einer ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten Gewährleistung auszulegen.

7.2 Lieferungen, deren Annahme verweigert wurde, werden innerhalb von acht (8) Tagen nach einer Mitteilung über die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurückgesandt.

7.3 Der Lieferant entschädigt Albéa für sämtliche Mehrkosten im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Lieferung (Ausschuss, Lagerung, Sortierkosten, Zwischenfinanzierungskosten, Schäden an Werkzeugen, Ausfälle, Produktionseinstellungen in unseren Werken und bei unseren Kunden, Rückrufaktionen, Vertragsstrafen, Ersatzlieferungen, einschließlich Zusatzwerkzeugen von Dritten u.v.a.m.).

8. EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG

8.1 Mit Annahme der Lieferung geht das Eigentum an den Lieferungen auf Albéa unmittelbar über. Im Falle von Dienstleistungen geht das Eigentum automatisch mit der Erbringung der Dienstleistung über.

Der Lieferant verzichtet auf sämtliche Pfandrechte, Ansprüche, Eigentumsrechte und Belastungen, die er in Bezug auf die Lieferungen hat oder haben könnte, ausgenommen das Recht des Lieferanten, für die Lieferungen gemäß der Bestellung bezahlt zu werden.

8.2 Das Verlustrisiko in Bezug auf die Lieferung geht zum Zeitpunkt der Annahme der Lieferung über, unabhängig von den in der Bestellung genannten Lieferbedingungen.

9. WERKZEUGAUSRÜSTUNG

9.1 Sämtliche Werkzeuge, Formen und sonstige Ausrüstung, die von Albéa zum Zwecke der Herstellung der Lieferungen bereitgestellt werden (nachfolgend „Ausrüstung“), sind und bleiben ausschließliches Eigentum von Albéa. Gleiches gilt für Ausrüstung, die auf Wunsch und im Namen von Albéa hergestellt wird, einschließlich der damit verbundenen Immaterialgüterrechte oder gewerblichen Schutzrechte.

In jedem Fall wird zum Zwecke der Ausführung der Bestellung die beigestellte Ausrüstung als beim Lieferanten gelagert angesehen, selbst wenn kein Miet- oder Kommissionsvertrag besteht. Die Ausrüstung darf ausschließlich zum Zwecke der Ausführung der Bestellung genutzt und nicht an Dritte verliehen, Dritten zur Verfügung gestellt, vervielfältigt oder kopiert werden. Die Ausrüstung ist auf Kosten des Lieferanten in einem sichtbaren Bereich mit einer Aufschrift „Eigentum von Albéa Deutschland GmbH - Abtretung oder Pfändung untersagt“ zu versehen. Sie darf weder verpfändet noch mit Sicherungsrechten belastet werden. Albéa darf die Ausrüstung jederzeit zurückfordern.

9.2 Der Lieferant gewährleistet als Verwahrer, die Ausrüstung aufzubewahren, zu kontrollieren, instandzusetzen und in einem betriebsfähigen Zustand zu halten, um Beeinträchtigungen des Lieferprozesses oder Ausfälle zu vermeiden und führt auf Verlangen von Albéa so oft wie erforderlich eine genaue Inventur der Ausrüstung durch. Unbeschadet des Vorstehenden darf der Lieferant ohne die schriftliche Einwilligung von Albéa keine Reparaturen oder Arbeiten an der Ausrüstung vornehmen. Ferner gewährleistet der Lieferant den Ersatz der Ausrüstung im Falle von Verlust, Diebstahl, Zerstörung oder vorzeitiger Abnutzung. Der Lieferant schließt eine Versicherung für solche Risiken sowie sämtliche Schäden ab, die Dritten durch die Ausrüstung entstehen können, und weist dies Albéa auf Verlangen unverzüglich nach. Albéa ist als zusätzlicher Versicherter in der Versicherungspolice zu benennen.

9.3 Bei Ablauf oder Beendigung der Bestellung, gleich aus welchem Grund, ist die Ausrüstung frei von jeglichen Ansprüchen und Sicherungsrechten auf Verlangen unverzüglich an Albéa zurückzugeben.

10. GEWÄHRLEISTUNG

10.1 Der Lieferant, mit seinen Erfahrungen in seinem Tätigkeitsbereich, ist allein verantwortlich für die Lieferung. Er übernimmt die vollumfängliche Verantwortung und Haftung für die Lieferung, die Konstruktion, die bei der Produktion angewandten Herstellungsverfahren, die für die Produktion umzusetzenden technischen Entscheidungen sowie deren Eignung für den für sie vorgesehenen Zweck.

Der Lieferant haftet gemäß vorstehendem Satz unbeschadet einer Unterstützung durch Albéa während der Entwicklung der Lieferung. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche von der Bestellung umfassten Lieferungen, sämtliche technischen Daten, Standards, Zeichnungen, Muster und/oder Beschreibungen, Qualitätsanforderungen, Leistungsanforderungen sowie Anforderungen hinsichtlich Passung, Form und Funktion, die dem Lieferanten von Albéa übergeben wurden, eingehalten werden. Dasselbe gilt für sämtliche Branchenstandards, Gesetze und Vorschriften, die in Staaten in Kraft sind, in die die Lieferungen oder diese enthaltende Produkte verkauft werden sollen. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen handelsfähig, sicher, von guter Material- und Verarbeitungsgüte und mangelfrei sind. Ferner bestätigt der Lieferant, dass er die von Albéa für die Lieferungen vorgesehene Verwendung kennt und gewährleistet ausdrücklich, dass sämtliche Lieferungen für diese Verwendung geeignet und ausreichend sind. Sämtliche Gewährleistungen gelten (i) für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum oder (ii) für einen Zeitraum von zwei Jahren nach dem Tage der Annahme der Lieferung durch Albéa bzw. dem Tage der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch Albéa, je nachdem, welcher Zeitraum der längere ist.

Mängel der Lieferung hat Albéa, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordentlichen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge, unabhängig von der gesetzlich gegebenen Gewährleistungsfrist. Ausfallmuster, Lieferungen und Leistungen, die den gegebenen Vorschriften und Vereinbarungen, DIN-Normen und sonstigen Qualitätsbestimmungen nicht entsprechen, berechtigen Albéa – auch wenn die Prüfung sich auf Stichproben beschränkt hat – ohne weiteres nach seiner Wahl entweder vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen oder nach eigenem Ermessen etwaige Nacharbeiten auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder neue Lieferung oder Nacharbeit zu beanspruchen. Werden derartige Fehler erst bei der Be- oder Verarbeitung oder Inbetriebnahme bemerkt, so ist der Lieferant zum Ersatz aller mit ihnen und ihrer Beseitigung verbundenen Kosten und Aufwendungen verpflichtet.

Im Falle von Nacharbeit oder des Austausches von Lieferungen unter der Gewährleistung verlängert sich die vertragliche Gewährleistung für die nachgearbeiteten oder ausgetauschten Lieferungen zu den gleichen Bedingungen vom Tage des Abnahmeprotokolls der Nacharbeit an.

Der Lieferant gewährleistet die Rückverfolgbarkeit seiner Lieferungen und verpflichtet sich, Albéa sämtliche Informationen über Quellen und Eigenschaften seiner Lieferungen zu geben.

10.2 Soweit sich Albéa, seine Kunden oder zuständige Behörden dazu entscheiden, eine Lieferung oder ein in einer Lieferung enthaltendes Produkt zurückzurufen, entschädigt der Lieferant Albéa für sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten.

10.3 Der Lieferant hält Albéa, seine Nachfolger, Abtretungsempfänger, Vertreter, Mitarbeiter und Bevollmächtigten schadlos gegen sämtliche Klagen, Grichts- oder Verwaltungsverfahren, Ansprüche, Forderungen, Schäden, Urteile, Verbindlichkeiten, Zinsen, Anwaltshonorare, Kosten und Auslagen jeglicher Art (einschließlich mittelbarer Schäden sowie Neben- und Folgeschäden), einschließlich einer Haftung für Todesfälle, Personen- oder Sachschäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Herstellung der Betriebsstoffe durch den Lieferanten oder Verletzungen der Pflicht des Lieferanten zur mängelfreien Lieferung nach Maßgabe der Bestellung ergeben. Diese Pflicht umfasst die Folgen einer Verletzung der Pflichten von Albéa gegenüber unseren Kunden (Rückerstattung oder kostenfreier Austausch mangelhafter Produkte, in denen die Waren enthalten sind, Personalkosten, Sortierkosten, vorläufige Kosten, Sonderversand, Betriebsunterbrechungen bei Albéa oder den Anlagen seiner Kunden, Rückrufe, Vertragsstrafen, Kosten der Bestellung von Ersatzbetriebsstoffen bei Dritten, einschließlich Werkzeugausrüstungen, etc.). Auf gegenteilige Bestimmungen in einem Dokument, einer Rechnung des Lieferanten, gesetzlichen Vorschriften und Handelsbräuchen zwischen den Parteien, durch die diese Haftung eingeschränkt oder verringert wird, kann sich der Lieferant nicht berufen.

11. VERSICHERUNGEN

Der Lieferant muss Inhaber einer Versicherungspolice sein, welche sämtlichen Personen-, Sach- und abstrakten Schäden, direkter oder indirekter Natur, in Verbindung mit der Vertragserfüllung abdeckt, welche durch ihn oder durch seine Subunternehmer oder Unterlieferanten verschuldet werden. Die Versicherungssumme für Haftpflicht, Betriebs- und Produkthaftpflicht des Lieferanten muss mindestens zehn (10) Millionen Euro betragen für eine Lieferung im Wert von unter einer (1) Million Euro und mindestens zwanzig (20) Millionen Euro für eine Lieferung im Wert von über einer (1) Million Euro. Diese Versicherungspolice muss bei einer anerkannt solventen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden. Auf Verlangen übergibt der Lieferant Albéa Versicherungsscheine, in denen die Deckungssumme, die Nummer der Police sowie der Ablauftag der vom Lieferanten abgeschlossenen Versicherung angegeben sind. Diese Versicherungsscheine müssen vorsehen, dass Albéa eine Beendigung (ohne Verlängerung oder Ersatz) oder Verringerung der Deckungssumme oder des Deckungsumfangs vom Versicherer mindestens 30 Tage vorher schriftlich angezeigt wird. Die Vorlage von Versicherungsscheinen befreit den Lieferanten nicht von seinen Pflichten oder Verbindlichkeiten aus einer Bestellung. Hält der Lieferant Versicherungen in Bezug auf eine Bestellung nicht aufrecht, so ist Albéa berechtigt, diese Versicherungen selbst abzuschließen; in diesem Falle erstattet der Lieferant Albéa auf Anforderung sämtliche tatsächlich entstandenen Kosten und Auslagen für den Abschluss dieser Versicherungen.

12. HAFTUNG - SCHADLOSHALTUNG

Albéa, seine Mitarbeiter, Bevollmächtigten, Vertreter, Nachfolger und Abtretungsempfänger sowie unabhängigen Unternehmer haften gegenüber dem Lieferanten, seinen Unterauftragnehmern und deren jeweiligen Mitarbeitern, Bevollmächtigten, Vertretern, Nachfolgern und Abtretungsempfängern sowie gegenüber anderen Dritten für Todesfälle, Personen- oder Sachschäden (einschließlich Folgeschäden) nur soweit Albéa, seine gesetzlichen Vertreter oder etwaige Erfüllungsgehilfen dies zu vertreten haben.

Für sonstige Schäden im Zusammenhang mit der Herstellung der Betriebsstoffe durch den Lieferanten haftet Albéa nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Handelns eines gesetzlichem Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Albeá. Der Lieferant hat die Angaben und Daten in den einzelnen Bestandteilen des Kaufvertrags auf Kompatibilität mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Regelungen und dem Stand der Technik zu überprüfen und im gegebenen Fall Albéa seine Bedenken mitzuteilen.

Die Nichtbeachtung der Bestimmungen der Bestellung durch den Lieferanten, namentlich doch nicht allein bezüglich der Fristen, Konformität und Leistung stellt ein Verhalten dar, das im Rahmen der Ausführung der Bestellung die Haftung des Lieferanten für jeglichen materiellen oder immateriellen Schaden begründet, den Albéa durch das Verschulden des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen erleidet.

Der Lieferant hält Albéa, seine Nachfolger, Abtretungsempfänger, Vertreter, Mitarbeiter und Bevollmächtigten sowie sämtliche Verkäufer oder Verwender von Betriebsstoffen von Albéa schadlos gegen sämtliche Klagen, Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, Ansprüche, Forderungen, Schäden, Urteile, Verbindlichkeiten, Zinsen, Anwaltshonorare, Kosten und Auslagen jedweder Art (einschließlich mittelbarer Schäden sowie Neben- und Folgeschäden) im Zusammenhang mit den Betriebsstoffen, einschließlich der Haftung für Todesfälle, Personen- oder Sachschäden (einschließlich in Bezug auf die Geräte) vor oder nach dem Abschluss der Lieferung, die sich ganz oder teilweise sowie unmittelbar oder mittelbar aus Handlungen, Unterlassungen, Verletzungen ausdrücklicher oder stillschweigend vereinbarter Gewährleistungen, Verletzungen von Bestimmungen der Bestellung, Nichteinhaltungen von Gesetzen oder Vorschriften im Bereich der Sicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes, insbesondere arbeitsrechtliche Bestimmungen, oder Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten oder eines Dritten ergeben, der unter der Anleitung des Lieferanten oder in dessen Namen handelt. Dies gilt nicht, wenn und soweit Albéa dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Falle von Körper oder Personenschäden ein Verschulden trifft oder in sonstigen Fällen grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln nachgewiesen wird.

13. GEISTIGES UND GEWERBLICHES EIGENTUM, SCHUTZRECHTE

13.1 Dem Lieferanten wird unter einer wirksamen und durchsetzbaren schriftlichen Lizenz oder Vereinbarung das Recht eingeräumt, Zeichnungen, Modelle, Gussformen, Patente, technische Daten oder sonstiges geistiges oder gewerbliches Eigentum zu verwenden, das der Lieferant einsetzt oder herstellt oder Albéa in Bezug auf die Bestellung und die Herstellung oder Bereitstellung der Betriebsstoffe zur Verfügung stellt.

Der Lieferant stellt Albéa von allen Ansprüchen bezüglich eines gewerblichen Schutzrechtes im Rahmen der Vertragserfüllung und/oder der Leistung und der Verwendung der Lieferung frei. Der Lieferant hält Albéa und Beteiligungsunternehmen, deren Vertreter und Mitarbeiter sowie sämtliche Verkäufer oder Verwender von Produkten von Albéa, in die die Betriebsstoffe eingebaut sind, schadlos gegen sämtliche Ansprüche Dritter in Zusammenhang mit der Verletzung von Patenten, Marken, Urheberrechten (einschließlich Rechten am eigenen Bild oder Urheberpersönlichkeitsrechten), Handelsbezeichnungen, Geschäftsgeheimnissen, Lizenzen oder sonstiger Schutzrechte Dritter und anderer Immaterialgüterrechte, welche auf der Herstellung oder Verwendung der Betriebsstoffe oder Materialien beruhen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst alle Schäden, Kosten und Auslagen (einschließlich entgangenen Gewinns und angemessener Anwaltshonorare). Auf Anweisung durch Albéa oder eines seiner Beteiligungsunternehmen wird sich der Lieferant gegen derartige Ansprüche auf eigene Kosten verteidigen. Albéa zeigt dem Lieferanten derartige Ansprüche unverzüglich schriftlich an.

Der Lieferant setzt Albéa unverzüglich in Kenntnis und berät sich mit Albéa fortlaufend bezüglich (a) Forderungen oder Ansprüchen, Klagen oder sonstiger Gerichtsverfahren gegen Albéa oder seine Beteiligungsunternehmen, in denen behauptet wird, vom Lieferanten bereitgestelltes geistiges Eigentum verletzte Patente, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige Immaterialgüterrechte Dritter oder (b) Ereignissen, von denen der Lieferant Kenntnis erlangt, einschließlich der Erteilung eines Patents, von dem vernünftigerweise zu erwarten ist, dass dieses die Wahrscheinlichkeit von Forderungen, Ansprüchen oder Behauptungen erhöhen, vom Lieferanten bereitgestelltes geistiges Eigentum verletze Patente, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige Immaterialgüterrechte Dritter.

Ferner ist Albéa im Falle der Erhebung eines Anspruchs berechtigt, die Bestellung nach Maßgabe von Abschnitt 15.2 dieser Einkaufsbedingungen zu stornieren.

13.2 Der Lieferant setzt Albéa von den während der Ausführung der Bestellung entstehenden oder entwickelten Ideen und Erfindungen in Kenntnis. Der Lieferant überträgt gegebenenfalls nach vorheriger Vereinbarung Albéa im Einzelnen jeweils nach Erstellung das Exklusivrecht an allen im Rahmen der Bestellung realisierten Anfertigungen (technischer oder geistiger Art und auf jeglichem Träger) sowie die anhängigen Schutzrechte und insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Darstellung, Anpassung, Vermarktung und Nutzung, und das für die gesamte Dauer des Schutzrechtes.

Der Lieferant behandelt die patentfähigen Erfindungen so lange streng vertraulich, bis Albéa das entsprechende Patent beantragt. Sofern nicht die Parteien schriftlich etwas anderes vereinbaren, werden Patentanträge durch und im Namen von Albéa gestellt. Albéa wird dennoch den Namen des Erfinders nennen, und der Lieferant haftet für etwaige an seine Mitarbeiter für Mitarbeitererfindungen zahlbaren Zusatzvergütungen. Demzufolge ist dann allein Albéa berechtigt, zur Nutzung, Vervielfältigung, Anpassung, Änderung, Verbreitung und Betrieb derartiger Anfertigungen, gleich welcher Form und auf welchem Träger.

Die Pläne, Arbeitszeichnungen, Skizzen, Fertigungsdiagramme, Modelle, Software, Notizen und allgemein alle Unterlagen und alle schriftlichen und mündlichen Informationen die dem Lieferanten bei der Vertragserfüllung übermittelt wurden, bleiben das alleinige Eigentum von Albéa oder des Urhebers.

Der Lieferant bestätigt dies hiermit und tritt sämtliche seiner Rechte und Ansprüche an sämtlichen im Rahmen von Forschungen entwickelten oder entstehenden Immaterialgüterrechten im Zusammenhang mit der Ausführung einer Bestellung (separat oder als Teil von Lieferungen) an Albéa ab.

13.3 Wird eine Bestellung beendet, so bevollmächtigt der Lieferant Albéa hiermit, die Ausrüstung fertig zu stellen oder fertig stellen zu lassen, zu warten oder warten zu lassen und/oder die Teile herzustellen, für deren Produktion sie bestimmt sind, und zwar unbeschadet etwaiger Immaterialgüterrechte und/oder gewerblicher Schutzrechte, die der Lieferant hat oder beanspruchen kann; der Lieferant verzichtet hiermit auf die Durchsetzung dieser Rechte gegenüber Albéa oder einem von Albéa bevollmächtigten Dritten. Ferner überträgt der Lieferant auf Anforderung sofort sämtliche Pläne, technischen Unterlagen und Know-how in Bezug auf die Werkzeugausrüstung, Geräte und/oder die genannten Teile.

14. VERTRAULICHKEIT/GEHEIMHALTUNG

14.1 Sämtliche dem Lieferanten von Albéa bereitgestellten Informationen, einschließlich technischer, gewerblicher, kaufmännischer oder finanzieller Informationen, unabhängig von der Form der Offenlegung (mündlich, schriftlich oder auf andere Weise), insbesondere Konstruktionen, Grafiken, Beschreibungen, technische Daten, Berichte, Mikrofilme, Software und damit zusammenhängende Unterlagen, Muster, Prototypen, etc., sowie ferner einschließlich sämtlicher Informationen, von denen die Mitarbeiter, Lieferanten, Unterauftragnehmer, Vertreter und Arbeiter des Lieferanten im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung Kenntnis erlangen (nachfolgend „vertrauliche Informationen“), sind vertraulich.

14.2 Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zur Ausführung der Bestellung verwendet werden. Der Lieferant ergreift sämtliche Maßnahmen, damit keine vertraulichen Informationen gegenüber Dritten offen gelegt werden.

14.3 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nach Ablauf oder Beendigung der Bestellung für einen Zeitraum von fünf Jahren fort. Bei Ablauf oder Beendigung der Bestellung gibt der Lieferant auf Anforderung sofort sämtliche Unterlagen vertraulicher oder nicht vertraulicher Art in Bezug auf die Bestellung an Albéa zurück und ist ohne die ausdrückliche schriftliche Einwilligung Albéas nicht berechtigt, Protokolle oder Kopien dieser Unterlagen zu behalten.

Der Lieferant haftet auch für Verstöße gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung, welche von einem Subunternehmer oder Unterlieferanten begangen wurden.

15. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG

15.1. Laufzeit

15.1.1 Rahmenbestellungen werden für einen unbestimmten Zeitraum oder eine unbestimmte Menge getätigt; die Mengen, für die sich Albéa verpflichtet, sind in den Lieferplänen bezeichnet. Albéa ist berechtigt, Rahmenbestellungen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu stornieren. Diese Frist kann durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Parteien oder in dringlichen Fällen verkürzt werden. Während dieser Stornierungsfrist wird die Bestellung nach Maßgabe der Vertragsbedingungen ausgeführt, insbesondere in Bezug auf den zum Zeitpunkt der Stornierung geltenden Preis. Durch die Stornierung einer Bestellung entsteht weder ein Anspruch des Lieferanten noch eine Haftung gegenüber dem Lieferanten.

15.1.2 Fixe Bestellungen verlängern sich nicht automatisch, wenn keine weitere Fixe Bestellung getätigt wird.

15.2 Stornierung/Rücktritt

Albéa kann jede Bestellung ohne vorherige Ankündigung und ohne Übernahme einer Haftung gegenüber dem Lieferanten stornieren, falls eines der nachstehend genannten Ereignisse oder ein damit vergleichbares Ereignis eintritt:

1. der Lieferant versäumt es, eine Verletzung seiner Pflichten aus der Bestellung und/oder den Unterlagen (einschließlich dieser Einkaufsbedingungen) innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach einer schriftlichen Mitteilung durch Albéa zu heilen;

2. (i) der Lieferant wird zahlungsunfähig; (ii) der Lieferant ist nicht in der Lage, Albéa eine ausreichende und angemessene Zusicherung dahingehend abzugeben, dass er seine Pflichten aus der Bestellung in finanzieller und betrieblicher Hinsicht rechtzeitig erfüllen kann; (iii) der Lieferant stellt einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (oder ein vergleichbares Insolvenzereignis tritt ein); (iv) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Lieferanten wird gestellt (oder ein vergleichbares Insolvenzereignis tritt ein); (v) ein Zwangsverwalter oder Treuhänder wird für den Lieferanten oder sein Vermögen bestellt; (vi) eine Abtretung zugunsten von Gläubigern des Lieferanten wird vorgenommen;

3. eine wesentliche Änderung des Arbeitgeber-Arbeitnehmerverhältnisses, der finanziellen Lage oder der Organisationsstruktur des Lieferanten tritt ein, die nach dem Ermessen von Albéa die ordnungsgemäße Ausführung der Bestellung beeinträchtigt;

4. eines der in den Abschnitten 5.1, 13.1 und 17 genannten Ereignisse tritt ein. Bei Rücktritt/Stornierung der Bestellung muss der Lieferant Albéa bereits geleistete Anzahlungen/Akonto-Zahlungen erstatten.

16. WEITERVERGABE VON AUFTRÄGEN

Der Lieferant kann einen oder mehrere Unterauftragnehmer oder Zulieferanten einsetzen, sofern uAlbéa dazu seine schriftliche Einwilligung erteilt hat. Diese Einwilligung kann die Annahme der Zahlungsbedingungen dieser Unterauftragnehmer oder Zulieferanten umfassen. Eine Zustimmung in Bezug auf Unterauftragnehmer oder Zulieferanten ist in keinem Fall als Annahme oder Bestätigung von deren Fachkenntnis oder Erfahrung auszulegen. Ist der Lieferant berechtigt, die Bestellung ganz oder teilweise an einen oder mehrere Dritte weiter zu vergeben, so haftet er Albéa weiterhin ausschließlich und vollumfänglich für die Ausführung der Bestellung und die Einhaltung dieser Einkaufsbedingungen.Der Lieferant hält Albéa schadlos gegen sämtliche Ansprüche, Forderungen oder Klagen seiner Unterauftragnehmer oder Zulieferanten.

Der Lieferant nimmt in seine Untervergabeverträge sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen auf, aufgrund derer die Bestellung in Übereinstimmung mit der Branchenpraxis und unter Einhaltung der vertraglichen Pflichten des Lieferanten gegenüber Albéa auszuführen ist.

Albéa behält sich vor, Zahlungen so lange zurückzuhalten, bis uns der Lieferant in zufrieden stellender Weise nachgewiesen hat, dass er seine Unterauftragnehmer oder Zulieferanten vollständig bezahlt hat.

17. ABTRETUNGSVERBOT

Die Bestellung darf ohne die schriftliche Einwilligung von Albéa weder ganz noch teilweise abgetreten werden.

Im Falle einer Änderung der unmittelbaren oder mittelbaren Beherrschung des Lieferanten oder einer Übertragung seines gesamten Geschäftsbetriebs oder Vermögens oder Teilen davon ist Albéa berechtigt, ausstehende Bestellungen nach Maßgabe von Abschnitt 15.2 dieser Einkaufsbedingungen zu stornieren.

18. GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ - SICHERHEIT - ILLEGALE BESCHÄFTIGUNG

Der Lieferant hält sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die üblicherweise in den Bereichen Gesundheitsschutz und Sicherheit, Arbeitnehmervertretung und illegaler Beschäftigung angewandten gesetzlichen Bestimmungen ein, unabhängig davon, ob der Lieferant alleine vor Ort oder gemeinsam mit anderen Lieferanten tätig ist.

Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für sein Personal, er muss somit sicherstellen, dass dieses Kenntnis hat von (i) der Betriebsordnung, (ii) den Sicherheitsvorschriften, (iii) speziellen Regelungen insbesondere den Regeln zum Tragen von individuellen Schutzausrüstungen und den im Bereich von Albéa gegebenenfalls bestehenden Umweltschutzvorschriften. Er ist alleinverantwortlich für die Verwaltung, die Rechnungslegung sowie den Arbeitseinsatz und die Überwachung seiner für die Ausführung der Bestellung abgestellten Mitarbeiter. Der Lieferant sichert zu, dass seine für die Ausführung der Bestellung abgestellten Mitarbeiter fachkundig und in ausreichender Anzahl vorhanden sind, um die Lieferungen gemäß der Bestellung bereitzustellen.

Befinden sich die Mitarbeiter in den Räumlichkeiten von Albéa, so ernennt der Lieferant einen Projektleiter vor Ort mit Aufsichts- und Weisungsbefugnis in Bezug auf seine Mitarbeiter.

Neben den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen verpflichtet sich der Lieferant, die Anweisungen und Verfahren von Albéa einzuhalten, einschließlich derer in Bezug auf Sicherheit, Umweltschutz und Qualität.

19. BEFOLGUNG DER ANTI-KORRUPTIONSGESETZE

Der Lieferant befolgt die strengsten ethischen und moralischen Regeln. Insbesondere sichert der Lieferant zu und gewährleistet, dass weder er, noch einer seiner Führungskräfte, Mitarbeiter, Gesellschafter, Vertreter oder Handlungsbevollmächtigten («Verbundene Parteien») unmittelbar oder mittelbar Zahlungen, Geschenke, oder andere Vorteile im Zusammenhang mit Bestellungen gewährt oder anbietet, (i) die auf den Lieferanten oder Albéa anwendbare Anti-Korruptions Gesetze oder Regelungen verletzen würden, (ii) die Personen beeinflussen oder dafür belohnen, dass sie gegen erwartete Grundsätze von Treu und Glauben, der Unparteilichkeit oder des Vertrauens verstoßen, oder dies beabsichtigen, oder deren Entgegennahme durch den Empfänger sonst missbräuchlich wäre, (iii) die an oder zugunsten einer Amtsperson erfolgen, mit dem Ziel diese zu beeinflussen und einen Vorteil im Rahmen des Geschäftsbetriebs zu gewinnen oder zu erhalten, oder (iv) die ein unabhängiger Dritter ansonsten als unethisch, illegal oder missbräuchlich betrachten würde.

Der Lieferant informiert sofort die Einkaufsabteilung von Albéa über Verstöße gegen die oben genannte Zusicherung.

Der Lieferant (i) dokumentiert genau und akkurat in seinen Büchern und Aufzeichnungen alle Geschäftsvorfälle, die in irgendeinem Verhältnis zu Bestellungen stehen («Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle») und (ii) stellt auf schriftliche Anfrage die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle und/oder jede andere Information, die Albéa vernünftigerweise benötigt, um die Befolgung der Pflichten des Lieferanten nach ihren Anti-Korruptions Richtlinien zu überwachen, zur Verfügung. In diesem Abschnitt gelten als «Bücher und Aufzeichnungen» alle gesellschaftsrechtlichen Aufzeichnungen, Kontoauszüge, Geschäftsbücher, begleitende Dokumentation und andere Aufzeichnungen und Dokumente (einschließlich aber ohne Beschränkungen auf Rechnungen, Übertragungsdokumente und andere Dokumente), ob in Papier- oder anderer Form.

Das Unterlassen sich an die Verpflichtungen, Zusagen und Gewährleistungen in diesem Abschnitt zu halten, ermächtigt Albéa sofort laufende Bestellungen ohne Ausgleichszahlung und vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Rückgriffsansprüche, die Albéa gegenüber dem Lieferanten haben könnte, zu beenden.

20. VERSCHIEDENES

20.1 Teilunwirksamkeit. Werden Teile dieser Einkaufsbedingungen für nicht anwendbar erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen.

20.2 Verzicht. Ein Verzicht auf einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ist nicht als ein weiterer oder andauernder Verzicht auf diese oder andere Bestimmungen auszulegen.

20.3 Höhere Gewalt. Als höhere Gewalt gilt jedes von außen einwirkende Ereignis, das unvorhergesehen und unvermeidbar ist und die Ausführung der Vertragspflichten ganz oder teilweise unmöglich macht. Der betroffene Vertragspartner teilt dem anderen Vertragspartner binnen achtundvierzig (48) Stunden nach Eintritt des Ereignisses das Auftreten eines solchen Falles schriftlich mit, und bei der Neufestsetzung der vertraglich vorgesehenen Lieferfristen werden die Termine entsprechend der Dauer des Falles höherer Gewalt verschoben. Besteht das Ereignis höherer Gewalt über einen Zeitraum von mehr als dreißig (30) Werktagen, kann Albéa vom Vertrag schriftlich zurücktreten. Als Fälle höherer Gewalt gelten grundsätzlich nicht:

- Streiks beim Lieferanten, seinen Subunternehmen oder Unterlieferanten
- die direkten oder indirekten Auswirkungen von Störungen an den Datenverarbeitungssystemen der Lieferanten, ihrer Subunternehmer oder Unterlieferanten

Die Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt ist dem Vertragspartner binnen achtundvierzig (48) Stunden ab Beendigung schriftlich mitzuteilen.

20.4 Veröffentlichungen. Es ist dem Lieferanten untersagt, ohne die schriftliche Einwilligung von Albéa in Presseveröffentlichungen, Werbungen, Verkaufsprospekten oder anderweitig Bezug auf Albéa oder deren Beteiligungsunternehmen zu nehmen.

20.5 Haftungsbeschränkung. Albéa haftet dem Lieferanten für entgangene Einnahmen, entgangenen Gewinn oder andere Neben- oder Folgeschäden (außer Personen und Gesundheitsschäden) aufgrund einer Verletzung oder einer sonstigen Leistungsstörung nach einer Bestellung nur, wenn und soweit Albéa oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Dies gilt auch dann, wenn Albéa die Möglichkeit dieser Schäden angezeigt wurde. Gerichtliche Schritte des Lieferanten gegen Albéa sind innerhalb eines Jahres nach der Verletzung bzw. dem den Anspruch begründenden Ereignis zu unternehmen.

20.6 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Wirksamkeit, Auslegung und Erfüllung einer Bestellung für Lieferungen unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und wird in Übereinstimmung mit dem Recht dieses Staates ausgelegt und durchgesetzt, ungeachtet dessen Kollisionsnormen. Das Wiener UN-Kaufrechtsübereinkommen vom 11. April 1980 findet auf die Lieferung keine Anwendung.

Der Lieferant und Albéa werden zunächst versuchen, Streitigkeiten im Wege der Beratung und Verhandlung nach Treu und Glauben im Geiste gegenseitiger Zusammenarbeit beizulegen.

Erfüllungsort von Albéa ist Scheßlitz, Gerichtsstand ist Bamberg.

Albéa ist jedoch stets berechtigt, Klagen oder Verfahren gegen den Lieferanten bei einem für den Geschäftssitz des Lieferanten zuständigen Gericht einzuleiten.

20.7 Fortdauernde Verpflichtungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten nach dem Ablauf, der Nichtverlängerung oder der anderweitigen Beendigung der Einkaufsbeziehungen zwischen dem Lieferante und Albéa fort.

21. ANWENDBARKEIT DER EINKAUFSBEDINGUNGEN

Diese Einkaufbedingungen gelten ab dem 1. Januar 2013 für sämtliche von Albéa getätigten Bestellungen und ersetzen die derzeit geltenden Einkaufsbedingungen.

LIEFERANT: ____________________

NAME: ____________________

FUNKTION: ____________________

DATUM: ____________________

UNTERSCHRIFT: ____________________ LIEFERANTENSTEMPEL: ____________________